

Merkblatt zur Kinderkrippeneinschreibung

Die Stadt Marktoberdorf ist Träger von derzeit 16 Kindertageseinrichtungen.

In der **Kinderkrippe Sonnenschein** und **Kinderkrippe Pusteblume** werden Kinder I.d.R. vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreut.

Im Frühjahr 2026 eröffnet eine neue Kindertageseinrichtung „**Kindergarten am Hallenbad**“. Die Kindertageseinrichtung verfügt über zwei Kindergarten- und zwei Kinderkippengruppen. Diese nimmt ebenso wie das **Familienzentrum St. Magnus** Krippenkinder aufgenommen.

Die pädagogische Ausrichtung unserer Einrichtungen entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Marktoberdorf unter <http://www.marktoberdorf.de/kultur-bildung/kindertagesstaetten>.

Wählen Sie in Ihrer persönlichen Reihenfolge drei Einrichtungen aus, die Sie für Ihr Kind bevorzugen.

Die Platzvergabe erfolgt anschließend nach der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, welche unter <https://www.marktoberdorf.de/rathaus/ortsrecht> eingesehen werden kann.

1. Buchungszeit

Die Stadt Marktoberdorf gibt aus pädagogischer Sicht vor, dass im Kinderkrippenbereich (Kinder I.d.R. vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) **eine Mindestbuchungszeit von 15 Stunden an mindestens 3 Tagen** (Vormittag oder Nachmittag) in der Woche zu buchen ist.

Als Kinderkrippenträger empfehlen wir eine Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden am Tag (= Kernzeit). In dieser Zeitspanne sollten die Kinder in der Einrichtung anwesend sein. Grund für diese Festlegungsmöglichkeit ist die Umsetzung der vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele, welche laut Gesetzgeber unter 4 Stunden/Tag schwer erfüllbar sind. Bring- und Holzeiten kommen je nach Buchungsverhalten dazu. Selbstverständlich können Sie längere Buchungszeiten wählen. Folgende durchschnittliche tägliche Buchungszeitkategorien (Kernzeit + Bring- und Holzeit) werden angeboten:

mindestens 3 Stunden

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden

Es können auch unterschiedliche Buchungszeiten im Wochenverlauf gebucht werden, wie z. B. Nachmittagsbesuch an verschiedenen Wochentagen.

Beispiel:

Mo – Fr 07:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie zusätzlich am Mo + Di 12:30 Uhr – 17:30 Uhr;
die Buchungszeitkategorie beträgt durchschnittlich 7 Stunden am Tag und fällt somit in die Kategorie mehr als 6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden.

2. Kinderkrippenbeiträge

Der Gesetzgeber gibt vor, dass Kinderkrippenbeiträge gestaffelt zu erheben sind. Die Stadt Marktoberdorf erhebt den monatlichen Kinderkrippenbeitrag nach folgender Berechnungsformel:

tägliche Buchungszeit x 5 Tage = Stunden pro Woche = Elternbeitrag pro Monat

Bsp.: tägl. Buchungszeit 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr; 6 Std. x 5 Tage = 30 Std./Woche = 286,00 €

Erstellt: N. Stintzing am: 07.01.2025	geprüft: W. Wieder am: 07.01.2025	freigegeben: W. Wieder am: 07.01.2025
--	--------------------------------------	--

Merkblatt zur Kinderkrippeneinschreibung

Elterngebühren Kinderkrippe

Std./Tag	Std./Woche	ab 01.09.2025
3	mindestens 15 Stunden	168,00 €
3 - 4	mehr als 15 bis einschließlich 20 Std.	221,00 €
4 - 5	mehr als 20 bis einschließlich 25 Std.	252,00 €
5 - 6	mehr als 25 bis einschließlich 30 Std.	286,00 €
6 - 7	mehr als 30 bis einschließlich 35 Std.	344,00 €
7 - 8	mehr als 35 bis einschließlich 40 Std.	383,00 €
8 - 9	mehr als 40 bis einschließlich 45 Std.	466,00 €
9 - 10	mehr als 45 bis einschließlich 50 Std.	545,00 €

- Die angegebenen Summen verstehen sich als Monatsbeiträge.
- Kinder, die die Krippengruppe des Familienzentrums St. Magnus oder des neuen Kindergartens „am Hallenbad“ besuchen, werden bis zum Ende des Betreuungsjahres mit dem Elternbeitrag für Krippenkinder abgerechnet.
- Es wird unter der Trägerschaft der Stadt Marktoberdorf eine Geschwisterermäßigung gewährt. Ab dem zweiten Kind in Höhe von 30,00 €, für Familien deren Kinder gleichzeitig die Kinderkrippen besuchen und sofern kein Krippengeld bezogen wird.
- Der Freistaat Bayern gewährt Kindern, die vor dem 01.01.2025 geboren sind, ab dem ersten Lebensjahr das sogenannte Krippengeld von bis zu 100,00 € monatlich. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.
- Der Freistaat Bayern gewährt Kindern ab September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, einen Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100,00 Euro. Der Anspruch besteht bis zur Einschulung des Kindes. Der zu zahlender Beitrag reduziert sich entsprechend, ein Überschuss wird nicht ausbezahlt.
- Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Er ist für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Die Beiträge für die Ferienbetreuung in den Sommerferien werden separat abgerechnet.
- In besonderen Fällen kann auf Antrag das Jugendamt (Wirtschaftliche Erziehungshilfe) im Landratsamt Ostallgäu den Elternbeitrag ganz oder teilweise übernehmen.
- Eine Angleichung der Elternbeiträge kann jederzeit per Stadtratsbeschluss erfolgen. Jeweils zum 1. September erfolgt eine dynamische Erhöhung (kaufmännisch gerundet) entsprechend der Tariferhöhung des TVÖD des Vorjahres.

3. Pädagogische Arbeit

Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an mit. Das pädagogische Personal hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Basiskompetenzen sind grundlegende Fertigkeiten und Persönlichkeitscharakteristika, die das Kind befähigen anderen Kindern und Erwachsenen zu begegnen und sich mit seiner dinglichen Umwelt auseinanderzusetzen (Bildungs- und Erziehungsplan).

Unser Personal bietet neben einem ausführlichen Auftaktgespräch zwei Elterngespräche über den Entwicklungsverlauf des Kindes in der Einrichtung an. Als Grundlage werden laufend Beobachtungsbögen zum Entwicklungsstand der Kinder geführt.

Mit Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) haben sich die Aufgaben der Kinderkrippen sehr stark ausgeweitet. Die Kinderkrippe ist als maßgebliche und richtungsweisende Bildungseinrichtung aus der Bildungslandschaft nicht mehr wegzudenken. Mit dem Elternhaus wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Bildung und Betreuung angestrebt, **wobei die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der vorrangigen Verantwortung der Eltern liegen**. Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit werden Ihnen gerne in unseren Einrichtungen erläutert.